



HolzKraft

EAG- Marktprämienverordnung 2026/2027

Seit 17. Jänner 2026 gilt die EAG-Marktprämienverordnung 2026/27. Sie legt die anzulegenden Werte und Höchstgebotswerte für Holzkraftwerke fest und bestimmt damit den wirtschaftlichen Rahmen für Neubau, Repowering und Weiterbetrieb bestehender Anlagen. Unsere fachliche Prüfung zeigt, dass zentrale Kostenannahmen die aktuelle wirtschaftliche Realität nur teilweise abbilden. Mit diesem Newsletter ordnen wir die Verordnung ein und geben eine fundierte Orientierung für die Branche.

Einordnung im energiewirtschaftlichen Kontext

Die Marktprämienverordnung wirkt weit über die Holzkraft-Branche hinaus in die gesamte Energiewirtschaft. Sie setzt Investitionssignale, beeinflusst Ausbauentscheidungen und prägt die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für unterschiedliche erneuerbare Technologien. Deshalb lassen wir auch Vertreterinnen und Vertreter anderer erneuerbarer Technologien zu Wort kommen, die ihre Einschätzung zu den aktuellen Rahmenbedingungen einbringen und den energiewirtschaftlichen Kontext ergänzen.

Inhalt

Vorwort von Hans-Christian Kirchmeier, Vorsitzender der IG Holzkraft	Seite 2
EAG-Marktprämienverordnung 2026/2027	Seite 2
Einordnung im energie- wirtschaftlichen Kontext	Seite 4

Veranstaltungshinweise



Fachtagung IG Holzkraft

Bioökonomie: Transformation entlang der Wertschöpfungskette

11. März 2026 im Reallabor – Nachhaltiges Bauen, Wien

Anmeldung: www.ig-holzkraft.at



2. Branchenvernetzungstreffen Biochar

12. März 2026, Reallabor – Nachhaltiges Bauen, Wien

Anmeldung: www.ig-holzkraft.at



PV-Kongress

25. März 2026, Austria Center Vienna, Wien

Informationen: www.pvaustria.at/pv-kongress/

Vorwort von Mag. Hans-Christian Kirchmeier Vorsitzender des Vorstandes der IG Holzkraft

Liebe Leserinnen und Leser,

seit 17. Jänner 2026 gilt die EAG-Marktprämienverordnung 2026/27. Für Holzkraftwerke legt sie anzulegende Werte fest, die über die Finanzierbarkeit neuer Projekte und den wirtschaftlichen Weiterbetrieb bestehender Anlagen entscheiden. An diesen Werten hängen Investitionen, Standorte und Arbeitsplätze unmittelbar.

Bereits die Marktprämienverordnung 2024/25 setzte diese Werte zu niedrig an. Die Folgen waren in der Branche deutlich spürbar. Projekte wurden nicht umgesetzt, der wirtschaftliche Druck auf bestehende Standorte nahm zu, einzelne Anlagen mussten stillgelegt werden.

Die Marktprämienverordnung 2026/27 führt diese Entwicklung fort. Die wirtschaftlichen Spielräume bleiben eng. Gleichzeitig werden Investitionen politisch als Konjunkturimpuls und Motor regionaler Wertschöpfung eingefordert. Tatsächlich beruhen die festgelegten Werte weiterhin auf Modellannahmen des Gutachtens, die steigende Bau- und Anlagenkosten, höhere Finanzierungskosten, Inflation sowie reale Betreiber- und Planungsdaten nur teilweise abbilden. Anzulegende Werte, die Planungssicherheit schaffen sollen, entstehen so auf einer Grundlage, die die wirtschaftliche Realität nicht ausreichend widerspiegelt. Für eine Verordnung mit dieser Tragweite ist das schlicht zu wenig.

Wir haben uns deshalb intensiv eingebracht. Mitten in der Begutachtung über die Weihnachtsfeiertage haben wir eine fundierte Stellungnahme erarbeitet und zusätzliche Gespräche mit dem Ministerium und den Gutachtern geführt. Dabei konnten zentrale Fehler im Gutachten korrigiert und einzelne anzulegende Werte nachgeschärft werden. Die Rahmenbedingungen dafür waren alles andere als günstig. Gleichzeitig bleibt die Verordnung insgesamt hinter dem zurück, was die Branche für verlässliche Investitionsbedingungen braucht.

Mit diesem Newsletter möchten wir die Verordnung verständlich einordnen und Ihnen eine verlässliche Orientierung geben.

Ich wünsche Ihnen eine interessante Lektüre.



Foto: IG Holzkraft/Lisa Grebe

EAG-Marktprämienverordnung 2026/2027

Die folgende Tabelle zeigt die für 2026 und 2027 geltenden anzulegenden Werte für Neu- und Bestandsanlagen sowie die Höchstgebotswerte für Holzkraftwerke.

Sie legen den wirtschaftlichen Rahmen für Neubau, Repowering und den Weiterbetrieb bestehender Anlagen fest. wird.

Um diese Zahlen realistisch einordnen zu können, ist ihre Herleitung entscheidend. Die anzulegenden Werte entstehen nicht direkt in der Verordnung, sondern werden aus den im 3. EAG Gutachten berechneten Stromgestehungskosten abgeleitet.

Das Gutachten wurde im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft, Energie und Tourismus von der Österreichischen Energieagentur erstellt. Es bildet die rechnerische Grundlage für Marktprämie, Nachfolgeprämie und Höchstgebotswerte. Die in der Verordnung festgelegten Werte leiten sich direkt aus diesen Berechnungen ab.

Dafür ermittelt das Gutachten die Stromgestehungskosten für Holzkraftwerke verschiedener Anlagengrößen und Anlagentechnologien.

Berücksichtigt werden alle Kostenbestandteile eines realen Anlagenbetriebs: Investitionen, Finanzierung, fixe und variable Betriebskosten, Brennstoffpreise, Wirkungsgrade sowie die erreichbaren Vollaststunden. Aus diesen Annahmen ergeben sich spezifische Kosten pro Kilowattstunde. Diese Stromgestehungskosten bestimmen unmittelbar die Höhe der anzulegenden Werte.

Höchstgebotspreis [Cent/kWh]	
Neuanlagen $\geq 500 \text{ kW}_{el}$	18,41
Repowering $\geq 500 \text{ kW}_{el}$	16,63
Anzulegender Wert [Cent/kWh]	
Neuanlagen $\geq 50 \text{ kW}_{el}$	25,76
Neuanlagen $> 50 - < 500 \text{ kW}_{el}$	24,27
Neuanlagen $< 500 \text{ kW}_{el}$ Reststoffe und Abfallholz	21,06
Repowerte Anlagen $< 500 \text{ kW}_{el}$	21,94
Repowerte Anlagen $< 500 \text{ kW}_{el}$ Reststoffe und Abfallholz	18,95
Nachfolgeprämie $< 500 \text{ kW}_{el}$	12,63
Nachfolgeprämie $\geq 500 \text{ kW}_{el}$	11,32
Nachfolgeprämie $\geq 500 \text{ kW}_{el}$ mit Entnahmekondensationsturbine	14,57
Nachfolgeprämie $< 500 \text{ kW}_{el}$ Reststoffe und Abfallholz	10,52
Nachfolgeprämie $\geq 500 \text{ kW}_{el}$ Reststoffe und Abfallholz	8,61
Nachfolgeprämie $\geq 500 \text{ kW}_{el}$ mit Entnahmekondensationsturbine Reststoffe und Abfallholz	11,42

Die Berechnung reagiert sensibel auf jede einzelne Setzung. Niedrige Investitions- oder Kapitalkosten senken die Fixkostenbasis. Zu geringe Brennstoffpreise reduzieren die variablen Kosten. Hohe Volllaststunden verteilen die Gesamtkosten auf mehr erzeugte Energiemenge. Schon kleinere Abweichungen verändern die Kosten pro Kilowattstunde spürbar und damit auch das spätere Vergütungsniveau.

Neben diesen Modellannahmen fließen reale Betriebsdaten in das Gutachten ein. Die E-Control erhebt regelmäßig Betreiber Meldungen zu Investitions-, Betriebs- und Brennstoffkosten sowie zu Leistungs- und Erzeugungsdaten. Diese Angaben gehen anonymisiert in die Auswertung ein und bilden die praktische Datengrundlage für das Gutachten. Annahmen und Praxisdaten wirken daher gemeinsam.

Unsere fachliche Prüfung zeigt ein klares Bild: Mehrere zentrale Kostenpositionen sind im Gutachten systematisch zu niedrig angesetzt. Investitions- und Finanzierungskosten werden zu optimistisch kalkuliert und bilden die gestiegenen Baupreise sowie das aktuelle Zinsniveau nicht realitätsnah ab. Auch die angesetzten Brennstoffkosten liegen unter den tatsächlichen Marktpreisen. Darüber hinaus enthalten die technischen Annahmen des Gutachtens fachlich unzutreffende Grundlagen. So wird etwa die Nutzung von Wärme zur Rohstofftrocknung in einer Form angesetzt, die im realen Anlagenbetrieb technisch nicht möglich ist. Die herangezogenen Quellen sind nicht belastbar und werden nicht methodisch überprüft. Damit basiert die Kostenableitung in diesem Punkt auf wissenschaftlich nicht haltbaren Annahmen. Aktuelle Projekt- und Planungsdaten finden zudem nur eingeschränkt Eingang in die Berechnungen.

In Summe ergeben sich dadurch Stromgestehungskosten, die unter den tatsächlichen wirtschaftlichen Bedingungen vieler Standorte liegen. Diese Annahmen werden anschließend direkt in die Verordnung übernommen. Entsprechend bewegen sich mehrere Kategorien der aktuellen Marktprämienverordnung wieder auf oder unter dem Niveau von 2022, obwohl Bau-, Finanzierungs- und Betriebskosten seither deutlich gestiegen sind.

Für kommende Gutachten entscheidet sich die Qualität der Ergebnisse daher an zwei Punkten: an realitätsnahen Annahmen im Modell und an belastbaren Praxisdaten aus der Branche. Die Datenerhebungen der E-Control bleiben damit ein spürbarer Einflussfaktor auf die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen künftiger Verordnungen.

Auch wir als Branche tragen dazu bei, wie diese Datengrundlage aussieht. Vollständige und realistische Betreibermeldungen machen tatsächliche Kostenstrukturen sichtbar und helfen, dass die wirtschaftliche Realität von Holzkraftwerken in den Gutachten sachgerecht berücksichtigt wird.

Einordnung im energiewirtschaftlichen Kontext

Die vorangegangene Einordnung zeigt unsere Perspektive als IG Holzkraft und damit die Position der Betreiber:innen von Holzkraftwerken. Die Marktprämienverordnung betrifft jedoch nicht nur eine Erneuerbaren-Technologie: sie setzt Investitionsbedingungen für die gesamte Energiewirtschaft. Deshalb haben wir zusätzlich Stimmen aus diesem Umfeld eingeholt. Die folgenden Einschätzungen ergänzen unsere Sicht um den energiewirtschaftlichen Blick.

"Das Marktprämienmodell des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz ist sinnvoll, doch rückwirkende Referenzpreise, Prämienaussetzung bei Negativpreisen trotz Wärmelieferpflicht und ein realitätsferner anzulegender Wert gefährden Biomassekraftwerke existenziell."

Herbert Mandl, Vorstand (CEO), G11 Unternehmensverbund AG

"Die Verordnung ist nicht ideal, aber deutlich besser als der vorgelegte Begutachtungsentwurf. Die Verbesserungen, die erreicht werden konnten, sind entscheidend für den Fortbestand der Branche der Holzgaskraftwerke."

Marcel Huber, Geschäftsführer Syncraft GmbH

"Für Oesterreichs Energie sind stabile Rahmenbedingungen essenziell. Derzeit werden Ausbauziele verfehlt und gleichzeitig Förderbedingungen verschlechtert. Wir brauchen wieder mehr Ambition, denn mittelfristig kann nur der Ausbau die Strompreise senken."

Barbara Schmidt, Generalsekretärin Oesterreichs Energie

"Die abrupte EAG-Novelle erfolgte ohne Abstimmung mit der PV-Branche und verursachte unnötige Verunsicherung sowie erheblichen Mehraufwand. Obwohl erst zwei Monate zuvor neue Rahmenbedingungen beschlossen wurden, mussten Projekte neu kalkuliert, Verträge angepasst und Kund:innen erneut informiert werden – ohne irgendeiner Notwendigkeit für die Änderung."

Vera Immitzer, Geschäftsführerin Bundesverband Photovoltaic Austria

"Die Verordnung wurde ohne Not erlassen und fußt auf einem eklatant fehlerhaften Gutachten. Damit widersprechen die festgelegten Werte und die Verordnung selbst dem EAG. Ausbauziele, Versorgungssicherheit und Wirtschaftswachstum werden so gefährdet."

Paul Ablinger, Geschäftsführer Kleinwasserkraft Österreich



„Heimische Erneuerbare können einen wichtigen Beitrag für die Versorgungssicherheit leisten. Die Windkraft kann mehr als ein Viertel des Stromverbrauchs abdecken. Dazu brauchen wir Planungssicherheit und keine undurchdachten Nacht-und-Nebel Aktionen.“

Florian Maringer, Geschäftsführer IG Windkraft

"Die EAG-Marktprämienverordnung 2026 zeigt die Folgen fehlenden Dialogs mit der Branche: Das zugrundeliegende Gutachten arbeitet mit fehlerhaften Annahmen zu aktuellen Markt- und Betriebsbedingungen, ignoriert weitgehend neue gesetzliche Rahmenbedingungen durch das EIWG und setzt somit Förderparameter realitätsfern fest – das untergräbt Planungssicherheit und Investitionen und macht mitunter einen wirtschaftlichen Betrieb von Anlagen unmöglich."

Martina Prechtl-Grundnig, Geschäftsführerin Erneuerbare Energie Österreich

Ausblick auf die nächste Ausgabe

Die nächste Ausgabe der "Holzkraft" erscheint im April 2026.



Impressum

Herausgeber: IG Holzkraft, Franz-Josefs Kai 13/12-13, 1010 Wien;
Kontakt: Tel.: +43 1 717 28-976; Mail: office@ig-holzkraft.at; **Gendering:** Sämtliche personenbezogenen Bezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.